

bleibt die Beobachtung als solche bestehen, und es würde ihr gerade in Rücksicht auf die Beziehung zur Reichskanzlei eine sehr erhebliche Bedeutung beizulegen sein.

KRUSCH hat seine Untersuchung im wesentlichen auf die Formel I, 1 im Vergleich mit der Urkunde Burgundofaros für Rebais beschränkt. Es ist aber bereits nachgewiesen, daß gerade in diesem Falle der Zusammenhang sehr fraglich ist.¹ Dagegen sind die Feststellungen bei I, 2 und der Urkunde Dagoberts, bei der die Benutzung sicher ist, um so wichtiger. Hier ist, wie schon aus formalen Gesichtspunkten nachgewiesen worden ist, mit Hilfe von Einschüben und Streichungen der Inhalt der Urkunde grundlegend umgestaltet worden.² An Stelle des Königs erscheint der Bischof als die eigentliche Quelle der Sonderrechte, die dem Kloster in der Urkunde zugebilligt werden. Diese so bedeutsame Verschiebung der Rechtsverhältnisse zeigt sich in erster Linie in dem bereits besprochenen großen Einschub in der Urkunde Dagoberts, aber sie tritt auch an verschiedenen anderen Stellen der Formel in charakteristischer Weise zugunsten des Bischofs zutage.³ Von dieser Basis aus wird man auch I, 1 zu beurteilen haben; da diese, wie bemerkt, wahrscheinlich keine Umarbeitung Burgundofaros darstellt, so müssen, um ihre Tendenz zu erkennen, ganz allgemein die älteren Exemptionsprivilegien der Klöster herangezogen werden, die zwar formell manchmal länger, manchmal kürzer gehalten sind, dennoch aber einen im wesentlichen gleichartigen Rechtsinhalt besitzen. Formell weist I, 1 eine unverkennbare Verwandtschaft mit der ältesten Gruppe dieser Privilegien auf, rechtlich hat aber bereits KRUSCH bemerkt, daß I, 1 einen sehr viel ungünstigeren Rechtszustand wie die Urkunde Burgundofaros, d. h. also die älteren Exemtionen für die Klöster be-

¹) Vgl. S. 90. ²) Vgl. S. 90f. ³) Vgl. oben S. 83f. Ferner wird aus dem Satz der Urkunde Dagoberts, *ad monachos vel peregrinos inhabitandum* (Dipl. Merov. 1, 17⁶) bei Marculf *ubi ad presens illi abba vel turba plurima monachorum adunata esse nuscuntur* (Form. S. 41¹⁵, vgl. dazu II, 3 (Form. S. 75⁷)). Bemerkenswert ist das Verschwinden der *peregrini*, die auf die Iroschotten hinweisen. Rechtlich bedeutsam ist, daß durch diese Abänderung die Einrichtung des Klosters in die Hand des Ordinarius gelegt wird, da die Privilegierung nach der Organisation erfolgt. Ob die Veränderung von *iuxta constitutiones pontificum* (Dipl. Merov. 1, 17¹⁵) in *iuxta constitutionem pontificum* (Form. 41²²) Zufall oder Absicht ist (*constitutio* = Vorurkunde der Bischöfe), erscheint zweifelhaft.